

ZENDAS Aktuell

15.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

"dank" Prism und Tempora, den Überwachungsprogrammen des amerikanischen bzw. englischen Geheimdienstes, ist der Datenschutz derzeit in aller Munde. Doch auch abseits dieser offenbar sehr umfangreichen, rechtlich mehr als fragwürdigen und politisch brisanten Datenüberwachung, verdient der Datenschutz auch "im Kleinen" - im Hochschulalltag - Ihre und unsere Aufmerksamkeit.

Eher zufällig passend zum Thema "Ausspähen", haben wir uns auf unseren Webseiten u.a. mit der Notwendigkeit einer Transportverschlüsselung beim Einsatz von Softwaresystemen an der Hochschule und der verschlüsselte Kommunikation bei der Bearbeitung von Auskunftsanfragen beschäftigt.

Außerdem gehen wir den Fragen nach, in welchem Umfang die Senatsmitglieder Einsicht in Berufungsunterlagen nehmen dürfen und ob es bei der Weiterverwendung von Papiermüll datenschutzrechtlich etwas zu beachten gibt.

Wir wünschen eine interessante Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Elektronische Auskunftserteilung nur verschlüsselt

Die Hochschule wurde von einer Behörde um Auskunft über personenbezogene Daten gebeten? Und Ihre Prüfung ergab, dass die Hochschule zur Auskunft berechtigt oder gar verpflichtet ist? Dann stellt sich aus datenschutzrechtlicher Sicht gleich die nächste Frage:

Wie soll die Hochschule die Informationen an die anfragende Stelle übermitteln?

Bezogen auf unternehmensinterne Informationen gibt es zu dieser Frage sogar höchstrichterliche Rechtsprechung.

http://www.zendas.de/service/verwaltung/auskunftserteilung_verschluesst.html

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Einsicht in Berufungsunterlagen durch den Senat

Neben den gesetzlich fest vorgesehenen Beteiligten in einem Berufungsverfahren sieht das baden-württembergische Hochschulgesetz vor, dass eine Beteiligung des Senats in der Grundordnung vorgesehen werden kann. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, stellt sich auch die Frage, in welchem Umfang den Senats-

mitgliedern Einsicht in die Berufungsunterlagen gewährt wird. Dürfen alle Gutachten allen Senatsmitgliedern vorgelegt werden oder genügt es, wenn den Senatsmitgliedern Auszüge aus den Gutachten im Rahmen des Berufungsverfahrens zur Kenntnis gegeben werden? Mit dieser Frage beschäftigt sich unsere neue Webseite:

http://www.zendas.de/themen/bewerbung/berufungsverfahren_senat.html

Die Beantwortung dieser Frage hängt auch davon ab, welche Regelungen die einzelne Hochschule getroffen hat.

Dies zeigen wir am Beispiel der Universität Stuttgart, die über einen entsprechenden Leitfaden verfügt.

http://www.zendas.de/themen/bewerbung/berufungsverfahren_senat_stuttgart.html

Papierrecycling und Datenschutz

Im Hochschulalltag fallen Unmengen von Papier an. So gibt es – zu Recht – Bestrebungen, Papier wiederzuverwerten. Neben gesonderten Papiermülleimern, deren Inhalt einem Papierrecycling zugeführt wird, gibt es auch Ideen, wie das anfallende Papier, das oftmals nur einseitig bedruckt ist, direkt weiterverwendet werden kann.

Eine Möglichkeit (wie sie beispielsweise von einer Gruppe Tübinger Studenten ins

Leben gerufen wurde) ist, dies Papier - zu meist Fehlkopien aus Altpapierbehältern bei Kopierern und Druckern – zu sammeln und daraus Papierblöcke herzustellen. Doch ist das so einfach möglich? Oder gibt es aus datenschutzrechtlicher Sicht etwas zu beachten?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich unsere neue Webseite:

<http://www.zendas.de/themen/vernichtung/papierrecycling.html>

Info-Server Aktuell

Transportverschlüsselung

Bei der Prüfung von Software auf deren Konformität mit dem Datenschutz gibt es immer wieder Diskussionsbedarf mit Softwareherstellern, wozu eine Transportverschlüsselung gefordert wird und von welcher Qualität diese sein muss.

Um bei der Auswahl von Softwaresystemen durch die Hochschulen Argumente zur Verfügung zu haben, die diesen Sachverhalt gegenüber dem Softwarehersteller verdeutlichen, werden die drei Aspekte (Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität) einer Transportverschlüsselung

weitergehend betrachtet und auf die Bedeutung für den Datenschutz im Allgemeinen und auf die Anforderungen hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen im Besonderen eingegangen.

Die drei Aspekte der Kommunikation mit einem Informationssystem sind in den gängigen Protokollen für eine Transportverschlüsselung integraler Bestandteil, da ohne diese eine effektive Transportverschlüsselung nicht realisierbar ist:

<http://www.zendas.de/themen/verschluesselung/transportverschluesselung.html>

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<http://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <http://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters:
ZENDAS

Verantwortlich:
Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team